

Persönliche PDF-Datei für Claudia Holzner, Thomas Sitte

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Vorsorgevollmachten: Ohne Vollmacht kein Entscheidungsrecht

DOI 10.1055/s-0042-106133
Dtsch Med Wochenschr 2016; 141: 658–660

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen

Verlag und Copyright:
© 2016 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0012-0472

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

 **Thieme**

Ohne Vollmacht kein Entscheidungsrecht

Liegt der Ehemann nach einem Unfall im Koma, glaubt seine Frau, über die medizinische Versorgung entscheiden zu können. Erleidet der hochbetagte Vater einen Schlaganfall und ist nicht mehr ansprechbar, möchte sein Sohn für ihn zu einer Therapie einwilligen. Auch wenn solche Szenarien häufig vorkommen – ohne eine Vorsorgevollmacht sind sie nicht möglich. Welche Punkte wie geregelt werden müssen, ist nicht nur für die Betroffenen wichtig – auch medizinisches Personal sollte genau Bescheid wissen.

Beispielfall

Tag 1 | Eine 75-jährige Frau bricht beim Spaziergang bewusstlos zusammen. Es ist kein Puls mehr zu fühlen. Nach ca. 6 Minuten beginnt der Lebensgefährte mit Herzdruckmassage bis zum Eintreffen des Notarztes, der nach weiteren 10 Minuten vor Ort ist. Das Notarztteam beginnt mit der Behandlung und fährt die Patientin 30–40 Minuten nach dem Zusammenbruch in die Klinik. Es folgt eine Intensivtherapie im künstlichen Koma mit Absenkung der Körpertemperatur.

Tag 5 | Die Aufwachphase verläuft schlecht: Die Patientin zeigt keinerlei Reaktion und hat Fieberschübe, die intensivmedizinisch behandelt werden. Es treten epileptische Anfälle auf, die auf einen möglichen Hirnschaden hinweisen. Eine Prognose kann niemand abgeben – man müsse abwarten, um festzustellen, welche Reanimationsschäden zurückgeblieben seien. Anfragen der Angehörigen auf ein Gespräch mit dem Oberarzt bleiben erfolglos, da dieser solche Anfragen ignoriert. Es liegen eine Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht vor, die rund 3 Jahre zuvor sachgerecht abgefasst wurden und z.B. folgende Formulierung enthalten: „Medizinische Maßnahmen, die mein Leben zu verlängern, sollen nur dann eingeleitet werden, wenn berechtigte Aussicht besteht, wieder ein einigermaßen bewusstes und umweltbezogenes Leben [...] zu führen.“ Der Lebensgefährte und ein Sohn sind unabhängig voneinander als Bevollmächtigte eingesetzt und für den Bedarfsfall als Betreuer vorgeschlagen. Die Mitarbeiter interessieren sich jedoch nicht weiter für die Unterlagen.

Tag 7 | Die Klinik richtet ein Schreiben an das zuständige Amtsgericht, mit dem eine unverzügliche Einrichtung einer gerichtlichen Betreuung vorgeschlagen wird, da die Patientin nicht für sich selber entscheiden kann. Die Angehörigen bitten einen Palliativmediziner um Rat: An der Patientenverfügung und der Vollmacht bestehen keinerlei Zweifel. Es wird vereinbart, erst mit der Klinik zu sprechen und dann gegebenenfalls dem

Gericht einen Brief zu schreiben und Kopien der Unterlagen beizufügen.

Tag 10 | Kopien und das Original der Betreuungsvollmacht werden dem Richter vorgelegt, der über den Antrag der Klinik auf Betreuung entscheiden soll. Nach Rücksprache wird bestätigt, dass diese Vorgehensweise der Klinik mittlerweile üblich sei, um rechtliche Unsicherheiten abzuwenden. In einer Akutsituation müsse im Zweifel diese Vorgehensweise akzeptiert werden: Es macht faktisch keinen Sinn, auf die Wirksamkeit einer Betreuungsvollmacht zu bestehen, wenn diese von dem behandelnden Arzt so nicht akzeptiert wird. Zeit, um dies rechtsverbindlich zu klären, ist in aller Regel bei Akutfällen nicht gegeben. Die Patientin erlangt das Bewusstsein wieder und versucht auf Fragen durch Augenzwinkern und Kopfbewegungen zu reagieren.

Tag 12 | Der Bescheid vom Amtsgericht kommt: Der Antrag der Klinik auf einen Betreuer wurde mit dem Hinweis auf die rechtlich bindende und gültige Betreuungsvollmacht abgewiesen. Das Krankenhaus wird informiert und akzeptiert jetzt die Vollmacht. Außerdem wird vom Klinikvorstand zugesichert, eine rechtskonforme Verfahrensanweisung für den Umgang mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten zu erarbeiten.

In diesem Fall hätte vieles anders laufen müssen – das korrekte Vorgehen wird am Ende des Artikels erläutert.

Vorsorgevollmacht

Ohne sie darf keiner entscheiden | Noch immer ist der Irrtum weit verbreitet, dass Ehepartner oder andere nahe Angehörige füreinander, Kinder für ihre Eltern und Eltern für volljährige Kinder im Fall eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung stellvertretend entscheiden können. Tatsächlich sieht die Rechtslage völlig anders aus: Es bedarf hierfür immer einer wirksamen Voll-

macht. Eine gerichtlich angeordnete Betreuung wird nur verhindert, wenn eine Vorsorgevollmacht gemäß § 1901 c Satz 2 BGB schriftlich verfasst wurde und dem Bevollmächtigten bekanntgegeben wird. Auch wird die Mitwirkung des Betreuungsgerichts bei der Vermögensverwaltung so vermieden. In der Vollmacht sind drei Dinge zu regeln:

- ▶ die Person des Bevollmächtigten
- ▶ dessen Aufgaben
- ▶ die Wünsche des Vollmachtgebers

Gesetzliche Betreuung | Liegt keine Vollmacht vor, ist eine gesetzliche Betreuung erforderlich.

Denn weder Ehepartner, Angehörige noch Kinder können stellvertretend für jemanden einwilligen.

Eine Vorsorgevollmacht ist deshalb von so hoher Relevanz, da diese vor Einrichtung einer Betreuung immer vorrangig ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Möglichkeit, Vorsorgevollmachten zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung zu erteilen, ist Ausdruck des garantierten Selbstbestimmungsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Alle behandelnden Ärzte und das Betreuungsgericht müssen über das Vorliegen einer Vollmacht unterrichtet werden. Anderenfalls müssen die Ärzte beim Betreuungsgericht unverzüglich eine Betreuung anregen – in der Regel noch am selben oder am folgenden Werktag.

Vertrauenspersonen | Die Vorsorgevollmacht bevollmächtigt in schriftlicher Form eine Vertrauensperson – auch mehrere Vertrauenspersonen sind möglich. Diese erhalten das Recht, alle notwendigen und in der Vollmacht bezeichneten Entscheidungen treffen zu können, wenn die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers fehlt. Die bevollmächtigte Person muss selbst geschäftsfähig und volljährig sein.

Aufteilung der Vollmacht | Es können als Dokument nur eine einzige Vollmacht oder mehrere jeweils voneinander getrennte Einzelvollmachten für bestimmte Aufgabenbereiche erteilt werden. Letzteres ist sinnvoll, wenn es zwei Vertrauenspersonen gibt, von denen sich beispielsweise die eine besser für Vermögensangelegenheiten, die andere eher für Gesundheitsorge eignet.

Doppelvollmacht | Zudem kann eine Doppelvollmacht erteilt werden: Zwei Personen dürfen den Vollmachtgeber entweder nur gemeinsam oder getrennt voneinander vertreten.

Die gemeinsame Vertretung ist zweckmäßig, wenn man sich vor einem Vollmachtmissbrauch schützen möchte, da die Bevollmächtigten sich gegenseitig kontrollieren können.

Ein weiterer Vorteil der Doppelvollmacht ist, dass im Fall der Verhinderung eines Bevollmächtigten sofort der andere handeln kann, wenn beide auch getrennt voneinander zur Einzelentscheidung befugt sind. So verhindert man von vornherein eine ungeklärte Situation, die den Einsatz eines gerichtlich bestellten Betreuers zur Folge haben könnte. Sowohl bei einer Einzel- als auch bei einer Doppelvollmacht kann man auch eine Ersatzvollmacht ausstellen.

Getrennte Vertretung für schnellere Prozesse |

Besonders für medizinische Notfälle ist eine getrennte Vertretungsmacht mit unbeschränkter Einzelentscheidungsbefugnis sinnvoll. Für die behandelnden Ärzte besteht sonst das Problem, dass sie ggf. zwei Personen erreichen müssen. Diese besprechen sich dann erfahrungsgemäß erst untereinander und signalisieren dann wiederum Konsultationsbedarf mit den Ärzten – ein zeitaufwendiges Vorgehen. In der Spanne zwischen Eintritt des Notfalls bis zur Kommunikation des Patientenwillens durch die Bevollmächtigten ist von einem unbedingten Lebenswillen auszugehen. So kommt es zu invasiven Maßnahmen, die der Patient eventuell nicht gewollt hätte.

Anforderungen an Bevollmächtigte | Neben der zwingenden Erfüllung materiell-rechtlicher Vorgaben muss der Wille des Vollmachtgebers tatsächlich durchgesetzt werden. Dies setzt im Kontext medizinischer Maßnahmen voraus, dass der Bevollmächtigte auf dem aktuellen Stand der Dinge ist – und nicht erst im Notfall extensiver Gesprächsbedarf im Hinblick auf die Krankengeschichte offenbar wird. Weiterhin muss der Bevollmächtigte erreichbar sein und etwaige Wünsche des Vollmachtgebers auch gegen seine eigenen Gefühle durchsetzen.

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Formale Bedingungen | Der Vollmachtgeber muss im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsfähig sein. Eine bestimmte Form der Vorsorgevollmacht ist nicht vorgeschrieben. Es können Vordrucke genutzt und diese unverändert oder angepasst unterschrieben werden. Die Vollmacht ist mit Ort und Datum sowie mit Vor- und Zuname des Vollmachtgebers eigenhändig zu unterschreiben. Es ist zwar nicht erforderlich, wäre aber sinnvoll, dass der Bevollmächtigte die Vorsorgevollmacht mit unterschreibt und seine Kontaktdaten vermerkt.

Für den Rechtsverkehr geeignet ist die Vollmacht meist nur, wenn sie öffentlich beglaubigt ist.

Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn der Bevollmächtigte die Originalurkunde vorlegt. Deshalb



Claudia Holzner

ist Fachanwältin für
Medizinrecht, LL.M., in
Hamburg.
info@kanzlei-holzner.de



Dr. med. Thomas Sitte

ist Vorstandsvorsitzender der
Deutschen PalliativStiftung.
thomas.sitte@
palliativstiftung.de

ist es sinnvoll, dass die Urkunde dem Bevollmächtigten ausgehändigt wird – eine beglaubigte Abschrift ist unzureichend. Vom Vollmachtgeber kann eine Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen werden – solange er geschäftsfähig ist. Fehlerhafte Vollmachten sind solche mit unklarem Beginn oder Ende: Wenn z. B. die Vollmacht erst in Kraft treten soll, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig oder betreuungsbedürftig wird. Hier wäre es geboten, zunächst ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Detaillierte Angaben | Eine Vollmacht erlischt grundsätzlich mit dem Tod. Ist gewünscht, dass sie fortbesteht, muss dies ausdrücklich angegeben werden, etwa mit dem Zusatz „postmortal“ oder „Wirksamkeit über den Tod hinaus“. Bei gesundheitlichen Angelegenheiten reicht es prinzipiell aus, dass die Vollmacht allgemein Entscheidungen zu ärztlichen Maßnahmen erlaubt. Dennoch ist es konkreter, wenn gem. §1904 Abs.5 BGB genau aufgeführt wird, welche Maßnahmen darunter fallen, wie z. B.:

- ▶ Untersuchung
- ▶ Heilbehandlung
- ▶ Amputation
- ▶ Medikamentengabe
- ▶ Organspende
- ▶ Fragen der Orts- und Aufenthaltsbestimmung wie z.B. eine Verbringung in ein Pflegeheim

Der Bevollmächtigte kann über eine Maßnahme nur entscheiden, wenn die Vollmacht diese ausdrücklich umfasst – oder nicht umfasst – und dies schriftlich fixiert ist.

Allerdings ist die Vorschrift des § 1904 Abs. 5 BGB aus ärztlicher Sicht oftmals zu einschränkend und deshalb risikobehaftet – selbst Ärzte können oft nicht voraussehen, wie der Verlauf sich tatsächlich entwickelt.

Registrierung der Vollmacht | Die Vollmacht kann beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin gebührenpflichtig registriert werden (Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister unter: www.vorsorgeregister.de [1]). Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. In Berlin werden die Daten des Bevollmächtigten und der Aufbewahrungsort der Vollmacht gespeichert. Krankenhäuser können dort das Vorliegen einer Vollmacht erfragen.

Kontrollbevollmächtigter | Der Vollmachtgeber kann zudem jederzeit einen Kontrollbevollmächtigten bestellen, z. B. für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Es handelt sich hierbei um eine Funktion aus dem Betreuungsrecht, die nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Bei der Gewährung einer Kontrollvollmacht ist besonders darauf zu achten, das Recht zum Widerruf der Kontrollvollmacht auszuschließen. Weiterhin

können die Berechtigungen so eingeschränkt werden, dass z. B. keine Kreditaufnahmen im Namen des Bevollmächtigenden oder Spekulationsgeschäfte getätigt werden. Man kann auch regeln, dass der Bevollmächtigte keine Vermögensgegenstände des Vollmachtgebers an sich selbst übertragen darf. Das Vormundschaftsgericht hat zusätzlich die Möglichkeit, den Bevollmächtigten durch einen Betreuer überwachen zu lassen.

Rechte und Pflichten des Bevollmächtigten

Aufwandsentschädigung | Ein Bevollmächtigter hat zunächst keine Pflicht, tätig zu werden. Wenn er seine Tätigkeit einstellt, kommt es unter Umständen zur Betreuung. Es ist deshalb ratsam, einen Ersatzbevollmächtigten zu ernennen. Mit dem Bevollmächtigten sollte man auch über eine Aufwandsentschädigung sprechen, die dem jeweiligen Umfang des Arbeitsaufwands entsprechen kann.

Haftung | Der Bevollmächtigte hat umfangreiche Auskunft- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Vollmachtgeber bzw. gegenüber dessen Erben. Der Bevollmächtigte haftet gegenüber dem Vollmachtgeber, sobald er seine Pflichten aus der Vollmacht verletzt.

Richtiges Vorgehen im Beispielfall | Bei dem oben geschilderten Fall wäre es rechtlich korrekt und medizinisch angemessen gewesen, wie folgt zu verfahren: Die Erstversorgung ist bei unklarem Patientenwillen im Notfall ohne Einwilligung möglich und geboten (in dubio pro vitam).

Nach Einweisung in eine Klinik muss unverzüglich geklärt werden, wer für den Patienten entscheiden darf.

Unverzüglich wäre bis spätestens am nächsten Werktag gewesen, also bis zum Montag. Es war unangemessen, eine Woche ohne Einwilligung zu therapieren – die Vollmacht war unstrittig und der Lebensgefährte hätte um Einwilligung gebeten werden müssen. Die Beantragung einer Betreuung hätte nur erfolgen dürfen, wenn der Behandler den begründeten Verdacht gehabt hätte, dass der Lebensgefährte nicht im Sinne der Patientin entscheidet. Die lebensrettende Behandlung war bei der unklaren Prognose initial, gerade auch vor dem Hintergrund der Patientenverfügung, sicher im Sinn der Patientin.

Literatur

- 1 Bundesnotarkammer. Zentrales Vorsorgeregister. www.vorsorgeregister.de (letzter Zugriff: 6.4.2016)

Interessenkonflikt

Die Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

DOI 10.1055/s-0042-106133
Dtsch Med Wochenschr
2016; 141: 658–660
© Georg Thieme Verlag KG ·
Stuttgart · New York ·
ISSN 0012-0472